

Bundesrat stimmt dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz zu – wesentliche Änderungen im Überblick

Der Bundestag hat am 04.12.2009 das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums beschlossen (Wachstumsbeschleunigungsgesetz), dem der Bundesrat in seiner 865. Sitzung am 18.12.2009 zugestimmt hat. Das Gesetz wurde am 30.12.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt grundsätzlich zum 01.01.2010 in Kraft.

Nachfolgend sind wesentliche Inhalte des Gesetzes kurz dargestellt:

1. Änderungen bei der Zinsschranke

Die Zinsschranke ist die durch das Unternehmensteuerreformgesetz eingeführte Regelung, die die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen einschränkt. Zinsaufwendungen können zunächst bis zur Höhe der Zinserträge, darüber hinaus grundsätzlich nur in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA (Summe aus Gewinn, Zinssaldo, Abschreibungen) abgezogen werden. Ausnahmen hiervon gelten nur, wenn die Escape-Klauseln des § 4h Abs. 2 EStG (Freigrenze, keine Konzernzugehörigkeit, entsprechende Eigenkapitalquote) eingreifen.

a) Unbefristete Anhebung der Freigrenze

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wurde die Freigrenze gemäß § 4h Abs. 2 a) EStG für einen befristeten Zeitraum von 1 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro erhöht. Diese Befristung entfällt nun aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes, die Freigrenze von 3 Mio. Euro gilt auch in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2009 enden. Die Zinserträge übersteigende Zinsaufwendungen sind damit bis zu 3 Mio. Euro voll steuerlich abzugsfähig.

b) Einführung eines EBITDA-Vortrags für fünf Jahre

Nach der bisherigen Regelung ist der Abzug eines die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwands in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA desselben Wirtschaftsjahres möglich.

Die Neuregelung sieht vor, dass bei Betrieben, die in einem Jahr mit ihren Zinsaufwendungen den Abzugsrahmen der Zinsschranke nicht ausschöpfen, der nicht ausgeschöpfte Teil dieses Abzugsrahmens in künftige Wirtschaftsjahre vorgetragen wird. Der EBITDA-Vortrag erhöht sich nur dann, wenn der Betrieb in dem betreffenden Wirtschaftsjahr nicht aufgrund der Regelungen in § 4h Abs. 2 EStG von der Anwendung der Zinsschranke ausgenommen ist. Der EBITDA-Vortrag erhöht in den folgenden Wirtschaftsjahren die Abzugsmöglichkeit für Zinsaufwendungen, soweit nicht bereits das EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres einen vollständigen Abzug von Zinsaufwendungen zulässt. Der jeweils älteste EBITDA-Vortrag ist zuerst zu verbrauchen. Der EBITDA-Vortrag ist auf fünf Wirtschaftsjahre beschränkt.

c) Änderungen bei der Escape-Klausel

Die Escape-Klausel des § 4h Abs. 2 c) EStG greift nach bisheriger Regelung, wenn die Eigenkapitalquote des Betriebes die Eigenkapitalquote des Konzerns am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtags um höchstens 1 Prozentpunkt unterschreitet.

Diese Toleranzgrenze ist mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz auf 2 Prozentpunkte angehoben worden.

2. Änderungen bei den Regelungen zur Verlustnutzungsbeschränkung, § 8c KStG

Die durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte Beschränkung des Verlustabzugs bei Körperschaften nach § 8c KStG sieht bei einem Anteilswerb von über 25 Prozent bis zu 50 Prozent einen anteiligen Wegfall der nicht genutzten Verluste, bei einem Anteilswerb von über 50 Prozent einen vollständigen Wegfall der Verluste der Körperschaft vor.

a) Einführung einer Konzernklausel

Durch den neu eingeführten § 8c Abs. 1 S. 5 KStG bleiben davon abweichend Verluste bei konzerninternen Umstrukturierungen erhalten.

b) unbefristete Anwendbarkeit der Sanierungsklausel

Die Sanierungsklausel, wonach Verluste im Sanierungsfall erhalten bleiben, wurde im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes mit zeitlicher Beschränkung eingeführt.

Die zeitliche Beschränkung der Sanierungsklausel wurde nun im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes aufgehoben.

c) Verlustverrechenbarkeit in Höhe der stillen Reserven

Durch die neu eingefügten Sätze 6 und 7 des § 8c Abs. 1 KStG bleiben die nicht genutzten Verluste, die nach § 8c Abs. 1 S. 1 oder 2 KStG entfallen würden, erhalten, soweit der Verlust bei einem Beteiligungserwerb die anteiligen (Anteilseignerwechsel 25-50 %) bzw. gesamten (Anteilseignerwechsel über 50 %) stillen Reserven des inländischen Betriebsvermögen der Körperschaft nicht übersteigt.

3. (Wieder-)Einführung der Sofortabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG)

Für Anschaffungen und Herstellungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die ab dem 1.1.2010 erfolgen, wird die bereits in früheren Wirtschaftsjahren geltende GWG-Regelung wieder eingeführt. Hiernach können bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Abzug eines darin enthaltenen Vorsteuerbetrages nicht mehr als 410 Euro betragen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig als Aufwand berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 2 EStG).

Gleichzeitig bleiben die im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes eingeführten Regelungen zum Sammelposten erhalten.

Der Steuerpflichtige hat künftig für jedes Wirtschaftsjahr ein Wahlrecht, ob er sämtliche Zugänge von beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögen deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro betragen in einen jahresbezogenen Sammelposten einstellt und über die Dauer von fünf Jahren gleichmäßig verteilt gewinnmindernd auflöst oder ob er Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 410 Euro sofort als Aufwand behandelt. Die Regelungen sind für Anschaffungen in einem Wirtschaftsjahr nur alternativ anzuwenden.

4. Gewerbsteuer – Änderungen bei der Hinzurechnung

Der nach den Regelungen zu gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen anzusetzende fiktive Zinsanteil bei Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird von derzeit 65 % auf 50 % abgesenkt.

5. Umsatzsteuer – Änderung des Steuersatzes für Beherbergungsleistungen

Ab dem 1.1.2010 wird der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen auf 7 % gesenkt. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.

6. Grunderwerbsteuer – Einführung einer Konzernklausel

Nach dem neu eingeführten § 6a GrEStG wird für Grunderwerbsteuerpflichtige Rechtsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2a oder 3 GrEStG keine Steuer erhoben, wenn der Rechtsvorgang auf einer Umwandlung im Sinne der § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes (sowie entsprechende Umwandlungen aufgrund des Rechts eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet) basiert.

Voraussetzung ist insoweit jedoch, dass an der Umwandlung ausschließlich ein herrschendes und eine oder mehrere von diesem abhängige Gesellschaften oder von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Eine Gesellschaft gilt als abhängig in diesem Sinne, wenn das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 % ununterbrochen am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist.

Das Gesetz sieht insoweit auch eine Anzeigepflicht des Steuerpflichtigen vor.

7. Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

a) Änderungen bei den Lohnsummen und bei den Behaltensfristen

Für Übertragungen von Betriebsvermögen wurden durch die Erbschaftsteuerreform die Begünstigungen sowie die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme erheblich geändert. So muss unter anderem für die endgültige Gewährung des 85 %-igen Verschonungsabschlags in 7 Jahren eine Lohnsumme von 650 % der Ausgangslohnsumme erreicht werden, während für den 100 %-Verschonungsabschlag in 10 Jahren eine Lohnsumme von 1.000 % der Ausgangslohnsumme zu erreichen ist.

Im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes erfolgen Anpassungen bei den Lohnsummen sowie der Lohnsummen- und Behaltensfristen:

	Regelverschonung		Optionsverschonung	
Verschonungsabschlag	85 %		100 %	
	bislang	neu	bislang	neu
Lohnsummenfrist, Behaltensfrist	7 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	7 Jahre
Lohnsumme	650 %	400 %	1.000 %	700 %

Desweiteren ist die Lohnsummenregelung nach den Neuregelungen erst bei Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern (statt bisher 10 Arbeitnehmern) zu beachten.

Die Änderungen im Zusammenhang mit der begünstigten Übertragung von Betriebsvermögen sind bereits rückwirkend auch für Erbfälle und Schenkungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 stattgefunden haben.

b) Anpassung der Steuersätze in Steuerklasse II

Die Steuersätze in Steuerklasse II wurden verringert. Der neue Tarif gilt erstmals für Erwerbe, die nach dem 31.12.2009 stattfinden.

8. Änderungen bei Kinderfreibeträgen und Kindergeld

Das Kindergeld wird ab dem 01. Januar 2010 um 20 Euro pro Kind angehoben. Der Kinderfreibetrag wird von 6.024 Euro auf 7.008 Euro angehoben.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.